

Änderung der Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung

1. Verlängerung der Nutzungsdauer bei der Grabstättenart Urnenstelen und Urnengemeinschaftsanlage/grab jeweils als Familiengrab
2. Klarstellung der Kosten einer tieferen Ausschachtung eines Grabes bei Sargbeisetzungen

KSD 20070276

ANTRAG

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Werkausschusses des Wirtschaftsbetriebes Ludwigshafen (WBL) vom 22.06.2007:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

„Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Ludwigshafen am Rhein; (Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung) vom 28.06.1993, zuletzt geändert durch die Satzung vom 21.11.2006 wird beschlossen.“

1. **Verlängerung der Nutzungsdauer bei der Grabstättenart Urnenstelen und Urnengemeinschaftsanlage/grab jeweils als Familiengrab**

Die Grabstättenformen der Urnenstelen und der Urnengemeinschaftsanlage/grab wurden im Jahr 2006 als Form eines neuen Bestattungsangebotes in der Friedhofssatzung verankert. Damit zu gegebener Zeit, durch die Überlassung dieser Grabnutzungsrechte, auch die Möglichkeit der Verlängerung gegeben ist, soll nunmehr diese Grundlage in der Friedhofs- und Gebührenordnung geschaffen werden. Daher muss in der Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung unter III. Ziffern 1.6 und 1.7 die numerische Reihenfolge von 1.5.2 auf 1.5.4 geändert werden.

2. **Klarstellung der Kosten einer tieferen Ausschachtung eines Grabes bei Sargbeisetzungen**

Bisher sah die Regelung in der Friedhofs- und Gebührenordnung vor, dass die Kosten einer Sargbeisetzung betreffend der tieferen Ausschachtung eines Grabes sich durch eine kleinere textliche Anmerkung in der Anlage I Ziffer 1.5 nur auf den Ersterwerb eines Familiengrabes bezogen hat. Vielmehr ist es jedoch so, dass es keine Unterscheidung zwischen dem eines Ersterwerbes und dem einer weiteren Belegung eines Grabes gibt. Somit sollen die notwendigen und vom Kunden gewünschten Arbeiten einer tieferen Ausschachtung eines Grabes auch kostenmäßig klar formuliert sein. Nicht nur beim Ersterwerb fallen diese Mehrkosten tatsächlich an, sondern es soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist oftmals der Wunsch geäußert wird, den zuletzt beigesetzten Toten in der Grabstätte bei einem aktuellen Sterbefall tiefer zu legen und somit die zweifache Nutzung eines Familiengrabes für Erdbeisetzungen zu ermöglichen. Diese Mehrkosten müssen im aktuellen Sterbefall auch umlagefähig sein. Dazu ist es notwendig den entsprechenden Passus in der Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung zu streichen. Damit wäre der Umstand eines Ersterwerbes der einer weiteren Belegung im aktuellen Sterbefall gleichgesetzt.

Satzung zur Änderung der

Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Ludwigshafen am Rhein; (Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung) vom 28.06.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.11.2006

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 30.10.2006 folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung vom 28.06.1993 erhält folgende Fassung:

I. Bestattung und Einäscherung von Verstorbenen¹.

Sargbeisetzung

1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	723,00 EUR
1.2 Kinder bis zu 6 Jahren	361,50 EUR
1.3 Früh- und Totgeburten	68,00 EUR
1.4 Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen	312,00 EUR
1.5 tiefere Ausschachtung eines Grabes	158,00 EUR
2. Urnenbeisetzung	251,00 EUR
3. Einäscherung	
3.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	246,50 EUR
3.2 Kinder bis zu 6 Jahre sowie Früh- und Totgeburten	123,50 EUR
3.3 Gebeine	123,50 EUR
3.4 Urnenversand	
3.41 im Inland	30,00 EUR
3.42 ins Ausland	61,00 EUR

Die unter I Ziffer 3 genannten Preise sind Nettogebühren zuzüglich Umsatzsteuer.

II. Benutzung von Friedhofseinrichtungen

1.	Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung, Einäscherung oder Überführung (bis 96 Std.)	136,50 EUR
1.1	je weiterer angefangener Tag - Leichenzelle -	61,50 EUR
1.2	je weiterer angefangener Tag - Kühlzelle -	43,50 EUR
2.	Trauerhallenbenutzung	248,50 EUR
2.1	Musikalische Begleitung	34,50 EUR
2.11	Benutzung der Orgel- oder Harmoniumspiel	18,00 EUR
2.12	Benutzung des Tonbandgerätes	18,00 EUR
2.2	Kerzengestellung	21,50 EUR
3.	Benutzung des Sektionsraumes	124,50 EUR

III. Überlassung von Grabnutzungsrechten

1. Für den Erwerb eines 30jährigen Nutzungsrechtes an einem einfachen Familiengrab oder an einem einfachen Urnenfamiliengrab sind zu entrichten:
 - 1.1 Familiengrab in allgemeiner Lage 1.791,00 EUR
 - 1.2 Familiengrab in besonderer Lage 2.218,50 EUR
 - 1.3 Urnenfamiliengrab in allgemeiner Lage 672,00 EUR
 - 1.4 Urnenfamiliengrab in besonderer Lage 1.110,00 EUR
 - 1.5 Urnenmauernischen für zwei Urnen
 - 1.51 im Hauptfriedhof 2.404,00 EUR
 - 1.52 auf dem Friedhof Mundenheim 2.034,00 EUR
 - 1.53 Urnennischen für zwei Urnen in einer Urnenstele 2.382,00 EUR
 - 1.54 Grabplatz in einer Urnengemeinschaftsanlage 1.542,00 EUR
 - 1.6 Wird das Nutzungsrecht an einem mehrfachen Familiengrab oder an einem mehrfachen Urnenfamiliengrab erworben, so ist das jeweils Mehrfache der unter den Ziff. 1.1 bis **1.54** genannten Beträge zu entrichten.
 - 1.7 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/30 der unter Ziff. 1.1 bis **1.54** genannten Beträge zu entrichten. Ziffer 1.6 gilt entsprechend.
 - 1.8 Bei einem mehrfachen Familiengrab oder einem mehrfachen Urnenfamiliengrab ist die Verlängerung des Nutzungsrechts nur für den gesamten Grabplatz möglich. Ziff. 1.1 bis 1.7 gelten entsprechend.
2. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes an Familiengräbern wird für jedes volle Kalenderjahr der vorzeitigen Rückgabe der zeitanteilige Bruchteil der Restlaufzeit - bezogen auf die ursprünglich vereinbarte Nutzungsdauer - der entrichteten Beträge erstattet

Daneben werden folgende Gebühren erhoben:

2.1	Verwaltungskosten (für jede Grabauflösung)	33,13 EUR
2.2	Abräumkosten (nur bei Abräumung durch den Friedhofsbetrieb)	138,05 EUR
3.	Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes (20 Jahre) an einem Reihengrab sind zu entrichten:	
3.1	für Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	812,50 EUR
3.2	für Kinder bis zu 6 Jahren	361,00 EUR

- | | | |
|-----|--|------------|
| 3.3 | für ein Urnenreihengrab | 444,50 EUR |
| 3.4 | für ein anonymes Urnenreihengrab – einschließlich Einsaat und Pflege – | 812,50 EUR |

IV. Ausgrabungen und Wiederbeisetzung

1. Für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles sind zu zahlen:
 - 1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre

1.11 Liegezeit bis zu 20 Jahren	844,00 EUR
1.12 Liegezeit über 20 Jahren	256,00 EUR
 - 1.2 Kinder bis zu 6 Jahren 422,00 EUR
 - 1.3 bei Aschenbehältern 214,00 EUR
 - 1.4 Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab beigesetzte Leichen ausgegraben und umgebettet, so wird nur für die Leiche der volle Betrag berechnet, für die sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Leichen ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 bis 1.3 um die Hälfte.
 - 1.5 Für Ausgrabungen von Leichen zur Überführung nach auswärts bzw. Wiederbeisetzung im gleichen Grab, werden die halben Beträge der Ziffern 1.1 bis 1.3 erhoben. Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab beigesetzten Leichen ausgegraben, so wird für die Leiche der volle Betrag berechnet, für die sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Leichen ermäßigen sich die Beträge der Ziff. 1.5 um die Hälfte.

V. Zulassung von Grabzeichen

1. Für die Überprüfung des Antrages und die Genehmigung zur Aufstellung, Änderung oder Versetzen eines Grabmals (Grabstein, Liegeplatte oder Einfassung) sind zu entrichten 32,50 EUR

VI. sonstige Gebühren

1. Kammerverschlussplatte mit Befestigungsmaterialien für Urnenstelen 281,00 EUR

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den

Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Synopsis

alt	neu
Die Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung vom 28.6.1993 erhält folgende Fassung:	
I. Bestattung und Einäscherung von Verstorbenen 1. Sargbeisetzung 1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre 1.2 Kinder bis zu 6 Jahren 1.3 Früh- und Totgeburten 1.4 Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen 1.5 tiefere Ausschachtung eines Grabes – bei Ersterwerb eines Familiengrabes -	I. Bestattung und Einäscherung von Verstorbenen 1. Sargbeisetzung 1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre 1.2 Kinder bis zu 6 Jahren 1.3 Früh- und Totgeburten 1.4 Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen 1.5 tiefere Ausschachtung eines Grabes
723,00 EUR 361,50 EUR 68,00 EUR 312,00 EUR 158,00 EUR	723,00 EUR 361,50 EUR 68,00 EUR 312,00 EUR 158,00 EUR

alt	neu
III. Überlassung von Grabnutzungsrechten	
1.1 Familiengrab in allgemeiner Lage 1.2 Familiengrab in besonderer Lage 1.3 Urnenfamiliengrab in allgemeiner Lage 1.4 Urnenfamiliengrab in besonderer Lage 1.5 Urnenmauernischen für 2 Urnen 1.5.1 im Hauptfriedhof 1.5.2 auf dem Friedhof Mundenheim 1.5.3 Urnennischen für zwei Urnen in einer Urnenstele 1.5.4 Grabplatz in einer Urnengemeinschaftsanlage	III. Überlassung von Grabnutzungsrechten 1.1 Familiengrab in allgemeiner Lage 1.2 Familiengrab in besonderer Lage 1.3 Urnenfamiliengrab in allgemeiner Lage 1.4 Urnenfamiliengrab in besonderer Lage 1.5 Urnenmauernischen für 2 Urnen 1.5.1 im Hauptfriedhof 1.5.2 auf dem Friedhof Mundenheim 1.5.3 Urnennischen für zwei Urnen in einer Urnenstele 1.5.4 Grabplatz in einer Urnengemeinschaftsanlage
1.791,00 EUR 2.218,50 EUR 672,00 EUR 1.110,00 EUR 2.404,00 EUR 2.034,00 EUR 2.382,00 EUR 1.542,00 EUR	1.791,00 EUR 2.218,50 EUR 672,00 EUR 1.110,00 EUR 2.404,00 EUR 2.034,00 EUR 2.382,00 EUR 1.542,00 EUR

alt	neu
<p>1.6 Wird das Nutzungsrecht an einem mehrfachen Familiengrab oder an einem mehreren Urnenfamiliengrab erworben, so ist das jeweils Mehrfache der unter Ziff. 1.1 bis 1.5.2 genannten Beträge zu entrichten.</p> <p>1.7 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/30 der unter Ziff. 1.1. bis 1.5.2 genannten Beträge zu entrichten. Ziff. 1.6 gilt entsprechend.</p> <p>1.8 Bei einem mehrfachen Familiengrab oder einem mehrfachen Urnenfamiliengrab ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für den gesamten Grabplatz möglich. Ziff. 1.1 bis 1.7 gelten entsprechend.</p>	<p>1.6 Wird das Nutzungsrecht an einem mehrfachen Familiengrab oder an einem mehreren Urnenfamiliengrab erworben, so ist das jeweils Mehrfache der unter Ziff. 1.1 bis 1.5.4 genannten Beträge zu entrichten.</p> <p>1.7 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/30 der unter Ziff. 1.1. bis 1.5.4 genannten Beträge zu entrichten. Ziff. 1.6 gilt entsprechend.</p> <p>1.8 Bei einem mehrfachen Familiengrab oder einem mehrfachen Urnenfamiliengrab ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für den gesamten Grabplatz möglich. Ziff. 1.1 bis 1.7 gelten entsprechend.</p>